

Baudepartement

Strassen und Wege: Abtretungs-, Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag Göbli-/Industriestrasse GIBZ und Rad-/Gehweg GS 4711, Chamerstrasse; Genehmigung

I Ausgangslage

A Industrie-/Göblistrasse, GIBZ

Die Einwohnergemeinde Zug erneuerte die Industrie- und die Göblistrasse und in diesem Zusammenhang auch das Vorgelände des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums GIBZ. Der Strassenraum und das Vorgelände wurden aufgewertet, der Gehwegbereich wurde verbreitert, die vorhandene Betonmauer sowie die Buswarte Halle wurden versetzt und neu erstellt. Der Bereich des Vorgeländes, welcher der Strasse zugewandt ist, inklusive die neue Betonmauer und die Buswarte Halle, wird nun aufgrund des vorliegenden Vertrags der gemeindlichen Strassenparzelle zugeschlagen.

Auch entlang der Göblistrasse wurde das Vorgelände neugestaltet, der Gehwegbereich verbreitert und es wurden zusätzliche Bäume gepflanzt. Der Bereich des Gehweges bis hinterkant Baumgrube wird der Strassenparzelle der Göblistrasse zugeschlagen. Auf dem restlichen Gehwegbereich wird ein öffentliches Fusswegrecht begründet.

In der bisherigen Nordost-Ecke des Grundstücks Nr. 480, neu im Gehwegbereich, befindet sich der Grundwasserbrunnen des GIBZ. Für diesen wird ein Fortbestands- und Nutzungsrecht eingeräumt.

B Bushaltestelle Schutzengel

Der Kanton Zug plant an der Chamerstrasse den behindertengerechten Ausbau der Bushaltestelle «Schutzengel». Dazu sollen ab der angrenzenden Parzelle der Seeanlagen der Einwohnergemeinde Zug, Grundstück Nr. 205 (im Bereich des Podium 41), 67 m² Vorgartenland an die Rad- und Gehwegparzelle Nr. 4711 entlang der Chamerstrasse abgetreten werden. Die Rad- und Gehwegparzelle Nr. 4711 befindet sich heute im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug. Da sich auf diesem Grundstück ein kantonaler Radweg befindet, der in der strassenrechtlichen Zuständigkeit des Kantons Zug steht, wird diese Parzelle an den Kanton Zug abgetreten.

II Abtretungs- und Tauschobjekte

A Industrie-/Göblistrasse

Der Kanton Zug überträgt ins Eigentum der Einwohnergemeinde Zug gemäss Geometer-Mutation Nr. 8500-00, Gemeinde Zug, datiert 13.11.2025,

- abgetrennt ab Grundstück Nr. 480 (GIBZ)
- zugeschlagen zu Grundstück Nr. 354 (Göblistrasse) 392 m²
- abgetrennt ab Grundstück Nr. 480
- zugeschlagen zu Grundstück Nr. 384 517 m²

B Chamerstrasse: Rad- und Gehwegparzelle / Bushaltestelle «Schutzengel»

Die Einwohnergemeinde Zug überträgt ins Eigentum des Kantons Zug:

- Grundstück Nr. 4711, Chamerstrasse/Schutzengel, Gemeinde Zug, umfassend 2'688 m² Verkehrsfläche und Rabatten

Die Einwohnergemeinde Zug überträgt ins Eigentum des Kantons Zug gemäss Geometer-Mutation Nr. 8498-00, Gemeinde Zug, datiert 11.11.2025,

- abgetrennt ab Grundstück Nr. 205
- zugeschlagen zu Grundstück Nr. 4711 67 m²

Die durch die Mutationen Nrn. 8498-00 und 8500-00 erforderlichen Bereinigungsanträge sind im Grundbuch zu vollziehen und auf den Grundstücken Nrn. 205 und 4711 ist eine Projektmutation anzumerken.

III Dienstbarkeiten

A Fortbestands- und Nutzungsrecht für Grundwasserbrunnen mit Anschlussleitung

Für den Grundwasserbrunnen des GIBZ, welcher durch die Abtretung an der Göblistrasse auf ein städtisches Grundstück fällt, begründet die Einwohnergemeinde Zug als Eigentümerin des Grundstücks Nr. 354 zugunsten des Grundstücks Nr. 480, Areal GIBZ, im Eigentum des Kantons Zug, ein Fortbestands- und Nutzungsrecht für den Grundwasserbrunnen mit Anschlussleitung, welches als Grunddienstbarkeit im Grundbuch einzutragen ist.

Die Lage des Grundwasserbrunnens und der Anschlussleitung ist im beiliegenden Dienstbarkeitsplan blau eingezeichnet.

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt des Brunnens gehen zu Lasten des Eigentümers des GS Nr. 480, Kanton Zug.

B Öffentliches Fusswegrecht an der Göblistrasse

Der Kanton Zug begründet zulasten des Grundstücks Nr. 480 und zugunsten der Einwohnergemeinde Zug ein öffentliches Fusswegrecht, welches als Personaldienstbarkeit im Grundbuch einzutragen ist. Die Lage der mit dem öffentlichen Fusswegrecht belasteten Fläche (Gehweg Göblistrasse zwischen Baumgruben und Fassade) ist im beiliegenden Dienstbarkeitsplan grün eingezeichnet.

Für Arbeiten an der Fassade des unmittelbar angrenzenden Gebäudes (z.B. für Reinigung, Unterhalt etc.) ist der Kanton Zug als Eigentümer des GS 480 (GIBZ) berechtigt, die Wegrechtsfläche vorübergehend zu sperren bzw. zu belegen.

Der Betrieb (inkl. Winterdienst) und der betriebliche («kleine») Unterhalt der Wegrechtsfläche obliegen der Einwohnergemeinde Zug. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu ihren Lasten. Der bauliche Unterhalt und eine allfällige Erneuerung der Wegrechtsfläche dagegen obliegen dem Kanton Zug, Eigentümer des Grundstücks Nr. 480, zu dessen Lasten auch die diesbezüglichen Kosten gehen. Die Einwohnergemeinde Zug ist berechtigt, im internen Verhältnis Dritte mit der Ausführung der Reinigung (inkl. Winterdienst) und dem betrieblichen («kleinen») Unterhalt zu beauftragen. Im Aussenverhältnis bleibt die Einwohnergemeinde Zug gegenüber dem Kanton Zug, Eigentümer des Grundstücks Nr. 480 verpflichtet.

IV Entschädigungen

Für die Abtretungen und die Dienstbarkeiten ist keine Entschädigung geschuldet. Die Tauschobjekte werden als wertgleich betrachtet.

V Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Abtretungs-, Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und dem Kanton Zug bezüglich Vorgelände GIBZ/Industrie- und Göblistrasse sowie Rad-Gehweg und Vorgelände an der Chamerstrasse im Bereich Schutzengel, wird genehmigt und unterzeichnet.
2. Das Notariat wird mit dem Vollzug und der Anmeldung im Grundbuch beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Baudirektion, Fachstelle Landerwerb, Thomas Kleger, Aabachstrasse 5, per E-Mail: thomas.kleger@zg.ch
 - Baudepartement, Abteilung Tiefbau
 - Finanzdepartement, Abteilung Immobilien
 - Notariat
 - Kanzlei

Zug, 17. Februar 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Heidi Roth
Stv. Stadtschreiberin

Beilagen

- Entwurf Abtretungs-, Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag
- Dienstbarkeitsplan, Mutationsplan Nr. 8500-00
- Mutationsplan Nr. 8498-00
- Mutationsplan Nr. 8500-00